

Koordinierungsstelle Soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise (AöR) Der Vorstand



KOSOZ AöR • Hopfenstraße 2 d • 24114 Kiel

Sozialausschuss des Schleswig-
Holsteinischen Landtags
Frau Vorsitzende Katja Rathje-Hoffmann
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/7574

Ansprechpartner/in:

Dr. Jonathan Fahlbusch

Telefon 01514-48854-01

Mail fahlbusch@koso.de

Aktenzeichen: 419.16

Datum 23.10.2026

Hintergrundinformationen zur Anhörung des Sozialausschuss am 29.10.2026 zur Situation der Eingliederungshilfe

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Vorsitzende,

in Absprache mit dem schleswig-holsteinischen Landkreistag sende ich Ihnen zur Unterrichtung der Abgeordneten des Landtags nachstehende Erläuterungen und eine Gesamtgrafik zur Veranschaulichung der Situation in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach dem 2. Teil des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Anzahl der Leistungsberechtigten in den letzten 10 Jahren (blau) und stellt diese der Kostenentwicklung im gleichen Zeitraum gegenüber. Daraus wird ersichtlich, dass die Ausgabenentwicklung nicht mit der Zunahme der Anzahl von leistungsberechtigten Personen einhergeht. Vielmehr ist die Anzahl der Leistungsberechtigten von 2020 – dem Jahr des Inkrafttretens des Bundesteilhabegesetzes – bis 2025 nur um 12,8% in Schleswig-Holstein angestiegen, während die Ausgaben seit dem Jahr 2020 um 73,8% gestiegen sind, das ist fünfmal so viel.

Nach dem schleswig-holsteinischen Ausführungsgesetz zum SGB IX tragen das Land und die Träger der Eingliederungshilfe anteilig die Aufwendungen der Eingliederungshilfe, wobei der Löwenanteil (im Schnitt 82,5% - ohne Berücksichtigung der Nachfinanzierung) vom Land getragen werden. Zudem ist im Gesetz geregelt, dass alle Mehrausgaben, die 4% übersteigen, vom Land allein getragen werden.

Der KOSOZ AöR kommt die undankbare Rolle zu, im Rahmen von Verhandlungen über die Vergütungen zu versuchen, eine wirtschaftliche und sparsame Kostenentwicklung zu erreichen. Jeder Erfolg dabei kommt angesichts der ersichtlich weit über 4%igen Steigerungen in vollem Umfang und ausschließlich dem Land zugute. Ein eigenes wirtschaftliches Interesse

Die KOSOZ AöR ist nach § 19 b des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) ein gemeinsames Kommunalunternehmen der schleswig-holsteinischen Kreise in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts.

Bankverbindung:

IBAN: DE17 2107 0020 0019 3359 00

BIC: DEUTDEHH210

Vorstand: Dr. Jonathan I. Fahlbusch, Dr. Christoph Mager, Lutz Schlünsen

Vorsitzender des Verwaltungsrats: Jan Peter Schröder; Stellvertretender Vorsitzender: Christian Grelck

an „niedrigen“ Abschlüssen hat die KOSOZ AöR gar nicht. Entsprechend erwarten die Kreise und die KOSOZ AöR, dass das Land gemeinsam und einheitlich mit ihnen auf eine wirtschaftliche und sparsame Kostenentwicklung hinwirkt und sich nicht von diesem Kurs distanziert.

Zugleich stellt sich die Frage, ob die Kostenentwicklung der letzten Jahre nachvollziehbar und plausibel ist. Zu diesem Zweck zeigt die Grafik auch die beiden maßgeblichen Kostentreiber, die Entwicklung der Tarife im TVöD SuE und die Entwicklung der Sachkosten entsprechend der Preisindizes. Aus dieser grafischen Darstellung ergibt sich, dass statistisch gesehen die Tarifsteigerungen und die Sachkostensteigerungen zusammen in den Jahren 2020, 2021, sowie 2023 bis 2025 die Kostenentwicklung nicht vollständig erklären bzw. begründen können. Es bleiben erhebliche Steigerungseffekte, die erst bei tieferer Analyse nachvollzogen werden können.

Diese Erklärungen sind absehbar anspruchsvoll: Denn zum einen haben sich nicht alle Tarifwerke einschließlich der Haustarife in der Eingliederungshilfe so moderat entwickelt wie der TVöD SuE. Einige der Tarifwerke weisen in den letzten Jahren erhebliche Sprünge auf. Zum anderen bilden die Tarifsteigerungen bei den höheren Leitungskräften nicht die gesamten Personalkosten ab. Zum Dritten weisen einzelne Sachgüter, die in der Eingliederungshilfe Verwendung finden, höhere als die statistisch gemittelten Steigungen auf. Daneben sind vermutlich eine Vielzahl weiterer Faktoren interessant, die noch zu untersuchen wären.

Das vom Land beauftragte Gutachten, dessen Zwischenbericht nunmehr vorliegt, sollte sich ausweislich der Expertise aus dem letzten Jahr vertieft mit der Aufklärung und Erläuterung der Hintergründe und Zusammenhänge der Kostenentwicklung befassen. Entsprechend sollte erwartet werden, dass im Gutachten alle möglichen Hypothesen untersucht werden, die hinsichtlich der Kostenentwicklung relevant sind. Bisher fokussiert der Zwischenbericht allerdings auf administrative Steuerungsmöglichkeiten. Im weiteren Untersuchungsprozess müssen nun auch die Entwicklungen und Zusammenhänge aufseiten der Leistungserbringer in den Blick kommen. Denn auch die Leistungsanbieter sind aufgefordert zur Kostendämpfung beizutragen. Es steht zu vermuten, dass die Leistungserbringer wesentliche Hinweise dazu geben können, welche Kosten sich in den letzten Jahren bei im Großen und Ganzen gleicher Anzahl von Leistungsberechtigten erheblich verändert haben. Erst mit dieser Analyse wird aus dem Gutachten auch ein klarer Auftrag ablesbar sein, welche der Stakeholder an welcher Stelle und mit welchen Ansätzen auf das Gesamtsystem einwirken können und müssen, um sowohl eine leistungsgerechte und wirksame Leistung für die Menschen mit Behinderung sicherzustellen als auch das Leistungsangebot insgesamt bezahlbar zu halten.

Mit freundlichem Gruß

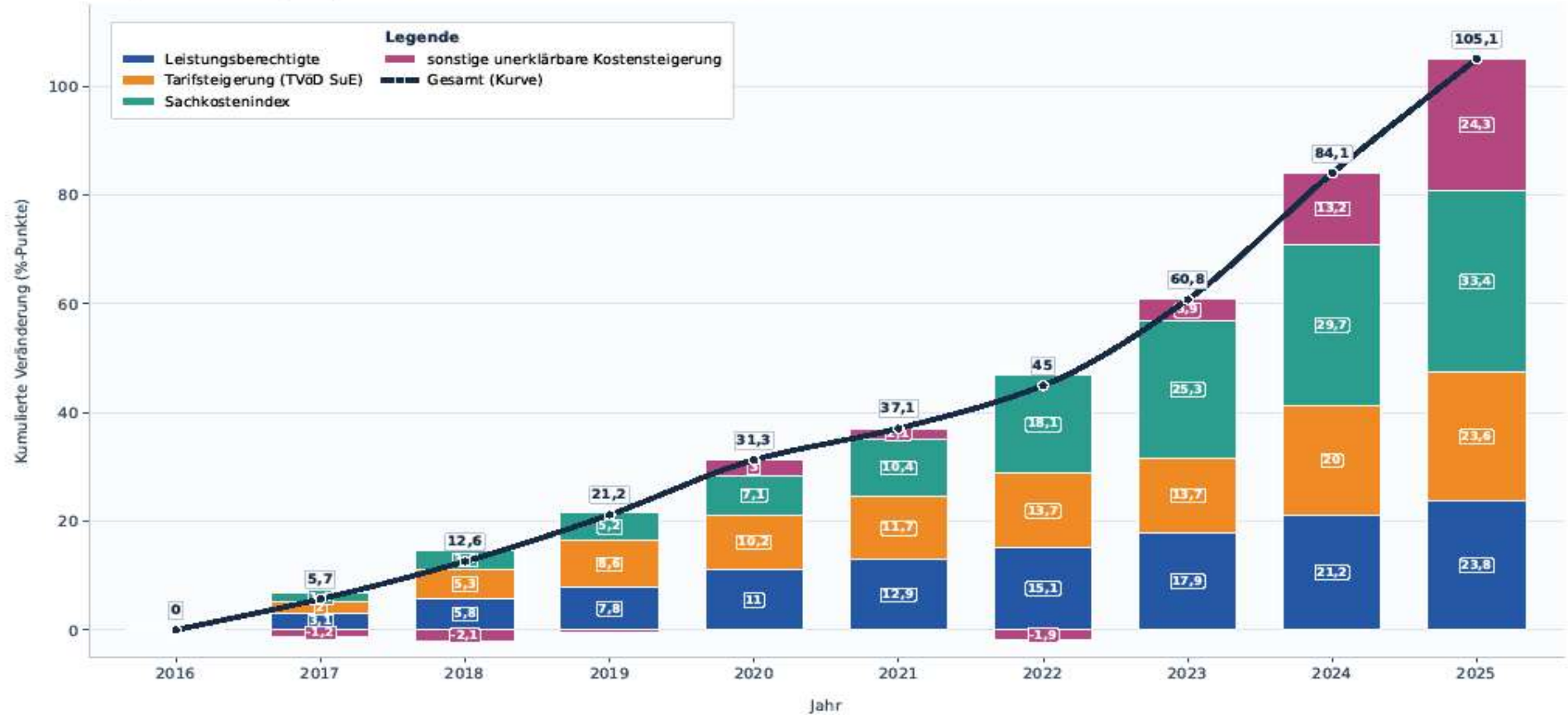
Gez. Dr. Jonathan Fahlbusch

Anlage

Anlage

Kumulierte Entwicklung der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein, 2016-2025

Gestapelte Veränderungskomponenten und Gesamtwert · in %-Punkten seit 2016



Quelle: KOSOZ A&R; Benchmarkingzahlen eigene Erhebungen, Negative Werte werden unterhalb der Nulllinie dargestellt.

Werte aus Tabelle 1